

# **Satzung**

## **über die Zulassungs- und Kostenregelung zu den Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim**

**vom 10. Mai 2001**

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII - Kinder und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1.166) und des Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.1998 sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S. 143), der Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen vom 06.03.1998, des § 90 Abs. 1 SGB VIII i. d. F. vom 15.03.1996 (BGBl. I S. 477) und der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05.05.1986 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim folgende Satzung, geändert durch 1. Änderung der Satzung über die Zulassungs- und Kostenregelung für die Kindertagesstätten vom 12.08.2003, beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger**

- (1) Die Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim unterhält für die Kinder der mit Hauptwohnsitz in Stackeden-Elsheim gemeldeten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teilzeit- und Ganzzzeitkindertagesstätten).
- (2) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 - GVBl. S. 79 und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung).

### **§ 3**

#### **Aufnahmen**

- (1) Aufgenommen werden in die Kindertagesstätten Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt. Einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben alle Kinder, die ihr 3. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim gemeldet sind. Die Vorschriften des SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes bleiben unberührt.
- (3) Das Recht auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte richtet sich nach § 5 i. V. m. § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz.  
Für die Kindertagesstätten wird die Aufnahme begrenzt durch die im Kindertagesstättengesetz bzw. von der Aufsichtsbehörde festgelegte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen.

Ist der Bedarf an Plätzen für Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz gedeckt und stehen noch zusätzliche Plätze zur Verfügung, richtet sich die Aufnahme nach der in dieser Satzung festgelegten Prioritätenliste.

Die Entscheidung trifft der Träger der Kindertagesstätte in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.

Für die in § 3 Satz 3 genannten Fälle und die Vergabe der Ganztagsplätze erfolgt die Aufnahme vorrangig nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit.

Es sind folgende Prioritäten zu beachten:

1. Kinder, bei denen eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist,
  - 2.1 Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
  - 2.2 Kinder, deren beide Eltern sich in Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist,
  - 2.3 Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
  3. Kinder, deren Geschwister dieselbe Kindertagesstätte besuchen,
  4. die jeweils ältesten Kinder der Anmelde-Liste
  5. alle übrigen Kinder.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes (Bescheinigung des Hausarztes), welches nicht älter als zwei Wochen sein darf, abhängig gemacht werden. Aus diesem Attest muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist (§§ 44, 45 Bundesseuchengesetz).

#### **§ 4**

#### **Umfang der Aufsichtspflicht**

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. endet beim Verlassen der Grundstücke.

Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

## § 5 Elternbeiträge

1. Die Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim ist aufgrund dieser Satzung befugt, zur Abgeltung des Elternbeitrages gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz eine Benutzungsgebühr zu erheben.
2. Der Träger hat mit Vertrag vom 15.04.1998 seine Aufgabe, die Elternbeiträge zum Zwecke der Erhebung gemäß § 13 Abs. 1 KitaG festzusetzen und anzufordern, auf den Landkreis Mainz-Bingen übertragen.
3. Gläubiger der Elternbeiträge und Zahlungen entgegennehmende Stelle bleibt der Träger, die Beitreibung sowie Niederschlagung und Erlass der Beitragsforderung obliegt ihm weiterhin.
4. Der Träger hat die Kreisverwaltung weiterhin mit der Wahrnehmung aller seiner Aufgaben bei Widerspruchs- und Klageverfahren, die die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des o. a. Vertrages zum Gegenstand haben beauftragt.
5. Für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gelten im Landkreis Mainz-Bingen ab dem 01.08.1998 folgende Regelungen:
  - Auf Antrag wird der Elternbeitrag unter Berücksichtigung des nachzuweisenden Einkommens der Sorgeberechtigten festgesetzt und kann ermäßigt werden. Anträge können bis zu 6 Monate rückwirkend gestellt werden.
  - Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Einkommensverlusten des Ehegatten sind nicht zulässig. Unterhaltsleistungen sind hinzu zu rechnen.
  - Maßgeblich ist das Einkommen, wie es der Besteuerung im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Festsetzungszeitraumes zugrunde gelegt worden ist. Steht dieses Einkommen noch nicht fest, so kann das Einkommen glaubhaft gemacht werden. Dabei ist der letzte zur Verfügung stehende Steuerbescheid mit heran zu ziehen. Auf Antrag ist das Einkommen des Vorjahres zugrunde zu legen, sofern es mit Steuerbescheid nachgewiesen wird.
  - Liegt das Einkommen im Jahr des Beginns des Festsetzungszeitraums voraussichtlich um mehr als 10 % unter dem Einkommen des letzten Jahres, wird auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt. Nach der Festsetzung des Elternbeitrages ist ein Wechsel der Einkommensgrundlage für den Festsetzungszeitraum nicht mehr möglich.
  - Der Elternbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres festgesetzt. Beginnt der Festsetzungszeitraum nach dem 31. März eines Jahres, so gilt die Festsetzung bis zum 31. Juli des Folgejahres. Endet der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe des Monats August, so gilt der festgesetzte Elternbeitrag auch noch für diesen Monat.

- Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung des Elternbeitrages eintreten, können während des Festsetzungszeitraumes nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne des § 48 SGB X vorliegt.
  - Ändert sich während des Festsetzungszeitraumes die Art des Kindertagesstättenplatzes (z. B. Wechsel von Teilzeit zu Ganztagsplatz) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung neu festgesetzt.
  - Stellen die Sorgeberechtigten keinen Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages oder legen sie innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten angemessenen Frist keine geeigneten Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbetrag fällig.
6. Die ab dem 01.08.1998 geltenden Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen, ergeben sich aus der beiliegenden Tabelle, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Zukünftige Anpassungen der dort ausgewiesenen Beiträge aufgrund von Veränderungen der Personalkosten von Kindertagesstätten obliegt dem Landkreis Mainz-Bingen nach Maßgabe der vom Kreistag am 06.03.1998 beschlossenen Kreisrichtlinien.
7. Zahlungspflichtige sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.
8. Zur Zahlung
- Die Gebühren werden durch Bescheid der Kreisverwaltung Mainz-Bingen festgesetzt.
  - Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung.
  - Die Gebühren sind jeweils bis zum 5. eines Monats im Voraus zu zahlen
  - Die Gebühren für den ersten und letzten Monat sind in voller Höhe zu zahlen.

## § 6

### Beginn und Ende der Zahlungspflicht

1. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.
2. Die Elternbeiträge sind im Voraus jeweils zum ersten eines Monats zu entrichten.
3. Abmeldungen bzw. Veränderungen sind nur zum Ende eines Monats möglich. Sie müssen bis zum 5. eines Monats vorliegen, in dem die Abmeldung erfolgen soll. Im Juni kann eine Abmeldung nur zum 31.07. erfolgen. Abmeldungen wegen Umzug sind von Satz 3 ausgenommen.
4. Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet. Es gilt die gleiche Frist wie unter Punkt 3.

## **§ 7 Ausschluss**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere ausgeschlossen werden,

- wenn wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird,  
und oder
- wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,  
und/oder
- andere Personen hierdurch gefährdet sind,  
und/oder
- die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann,  
und/oder
- die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

## **§ 8 Regelung von Einzelheiten**

Der Träger der Kindertagesstätten ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z. B. Öffnungszeiten, Ferienregelung, durch die Benutzungsordnung zu regeln.

## **§ 9 Steuerbegünstigte Zwecke**

Mit dem Betrieb der Kindertagesstätte werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ortsgemeinde Essenheim als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Ortsgemeinde Essenheim nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ausgenommen sind hiervon die Regelungen der §§ 5 bis 8 der Satzung, diese treten rückwirkend zum 01.08.1998 in Kraft.

Stadecken-Elsheim, 10.05.2001

Hans Rehm  
Ortsbürgermeister